

**Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen  
Lt. Verteiler

Auskunft erteilt  
Lilija Schmidt  
Zimmer 513  
T: +49(0)421 361 8834  
F: +49(0)421 496 8834

E-Mail:  
lilija.schmidt@wae.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 027-1  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 16.12.2022

## **Rundschreiben Nr. 06/2022**

**Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 22. November 2022,  
veröffentlicht am 06. Dezember 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06. Dezember 2022 wurde das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 22. November 2022* verkündet. Nach Artikel 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* beinhaltet im Kern zum einen die Erweiterung der „Tariftreue“ für alle öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge und zum anderen Verbesserungen bei der Sicherstellung und Durchsetzung der Mindest- und Tariflohnvorgaben.

Inhaltlich ist im Wesentlichen auf folgendes hinzuweisen:

## **1. Neuerungen bezüglich der Erweiterung der Mindest- und Tariflohnvorgaben**

- Das neu eingeführte sog. **tätigkeitsspezifische Mindestentgelt** in **§ 9** des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) tritt an die Stelle des bisher nur für national vergebene öffentliche Bauaufträge geltenden Tariflohns nach § 10 TtVG a.F. Die „**Tariftreue**“ **wird nunmehr zum einen auf alle EU-weiten Ausschreibungen im Bausektor erweitert und zum anderen insgesamt auf alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge, gleich ob national oder EU-weit vergeben, ausgedehnt.** Die absolute Lohnuntergrenze des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts bildet der Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz (von derzeit 12,29 EUR je Stunde). Das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt wird vom Senat in Form von verschiedenen vergabeleistungsbezogenen Lohngittern, ähnlich den tariflichen Entgelttabellen, näher ausdifferenziert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Vorgabe der bei der Auftragsausführung einzuhaltenden Mindest- und Tariflohnvorgaben nach den bisherigen Maßgaben.
- Aufgrund der Neugestaltung des § 9 TtVG wird der **§ 10 TtVG** zu einer speziellen **Regelung** der „**Tariftreue**“ für den Bereich der **öffentlichen Personennahverkehrsdienste.**
- In **§ 11 TtVG** werden erstmals auch **regional allgemeinverbindliche Tarifverträge**, d.h. solche die nur im Land Bremen gelten, erfasst.

## **2. Neuerungen bei der Durchsetzung der Mindest- und Tariflohnvorgaben**

### Auftragnehmer, - Nachunternehmer, und Verleihunternehmervereinbarung, § 13 TtVG

- Zur besseren Absicherung der Einhaltung der Mindest- und Tariflohnverpflichtungen durch den Auftragnehmer sowie zur Sicherung der Weitergabe dieser Verpflichtungen im Falle von Unterbeauftragungen wurde der § 13 TtVG grundlegend überarbeitet. Während sich die a.F. des § 13 TtVG auf zahlreiche zu vereinbarende Einzelverpflichtungen konzentrierte, stellt die Neufassung **drei sog. Kardinalpflichten** in den Vordergrund.
- Diese drei Kardinalpflichten beinhalten die Gestattung und Förderung der Kontrolle auf Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 TtVG, die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtungen im Falle einer Kontrolle sowie die Sicherstellung, dass die vorgenannten Verpflichtungen

auch im Fall einer Unterbeauftragung eingehalten werden (dies wird weiterhin durch die Vereinbarung des derzeitigen Formblatts 232HB bzw. 232HB-EU gewährleistet).

- Im Wesentlichen finden sich die Regelungen der alten Fassung im neuen § 13 Absatz 1 TtVG wieder, werden jedoch aus Gründen der Effizienz und Anwenderfreundlichkeit neu geordnet und systematisiert.
- Erstmals werden als **Nachunternehmen tätige Einzelunternehmen und Verleihunternehmen** begrifflich in die Regelung aufgenommen.
- Die neue Regelung des § 13 Absatz 2 TtVG betrifft Fälle der **Arbeitnehmerüberlassung** und stellt erstmals klar, dass auch bei dem Einsatz von Verleihunternehmen, die Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 TtVG sowie die Kardinalpflichten nach § 13 Absatz 1 TtVG weiterzugeben sind.

#### Kontrollen und Sonderkommission, § 16 TtVG

- Das in § 16 TtVG a.F. enthaltene dezentrale Kontrollsystem ist grundlegend überarbeitet worden. **Künftig wird die Sonderkommission sämtliche Kontrollen zentral ausführen.** Öffentliche Auftraggeber werden durch diese Neuregelung von der Pflicht zur Kontrolldurchführung entlastet, sind jedoch weiterhin zur Mitwirkung bei den Kontrollen verpflichtet.
- Die Einrichtung einer zentralisierten Sonderkommission, einschließlich einer angemessenen Personalausstattung, befindet sich in der Umsetzungsphase. Die öffentlichen Auftraggeber werden über den Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit durch eine zentralisierte Sonderkommission unterrichtet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Kontrollen weiterhin durch die öffentlichen Auftraggeber dezentral und nach den bisherigen Maßgaben durchzuführen.
- In § 16 TtVG finden sich nunmehr einige notwendigerweise bei den öffentlichen Auftraggebern verbleibende Beweismittelsicherungs-, Informationspflicht-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten.

#### Sanktionen, § 17 TtVG

- Es wird klargestellt, dass eine Vertragsstrafe und ein Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen einen **schuldhaften Verstoß** des Unternehmens gegen Verpflichtungen aus den §§ 9 bis 13 TtVG voraussetzt.
- Die **Höhe einer Vertragsstrafe** wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 10 Prozent **auf 5 Prozent beschränkt.**

- Die Sanktion einer fristlosen Kündigung wird an die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses geknüpft.
- Es wird verdeutlicht, dass vor einem zeitweisen Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe jedem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eines sog. **Selbstreinigerungsverfahrens** eröffnet wird.
- Es wird klargestellt, dass jedem betroffenen Unternehmen vor einer Sanktionsentscheidung **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben wird.
- Als Nachunternehmen tätige **Einzelunternehmen und Verleihunternehmen** können ebenfalls von der öffentlichen **Auftragsvergabe ausgeschlossen** werden.
- Die explizite Klarstellung des Verschuldenserfordernisses, der Möglichkeit eines Selbstreinigerungsverfahrens sowie der Gelegenheit zur Stellungnahme im Gesetzestext entsprechen der langjährigen Praxis der Sonderkommission und stellen daher materiellrechtlich und inhaltlich keine neuen oder anderen Regelungen dar.

### **3. Neuerungen zum Anwendungsbereich, § 2 TtVG**

- In der Vorschrift des § 2 Absatz 5 TtVG werden zur Entlastung der öffentlichen Auftraggeber sowie Auftragnehmer Aufträge mit geringeren Auftragswerten von bis zu 1TEUR im Dienstleistungs- und bis zu 5TEUR im Baubereich sowie bei freiberuflichen Leistungen, von der Geltung von Mindest- und Tariflohnvorgaben ausgenommen.

Über die Entwicklungen bei der weiteren Umsetzung der Änderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes halten wir Sie unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lilija Schmidt

**Anlagen:**

1. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2022, Nr. 131, S. 818 bis 825
2. Drucksache 20/1604 der Bremischen Bürgerschaft vom 27.09.2022: Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes inklusive Gesetzesbegründung